Zehn Gebote für die Beachtung des Urheberechts

beim Planen/Durchführen einer Ausstellung

1. Ist das Werk noch urheberrechtlich geschützt?
   Das ist immer dann der Fall, wenn der Autor noch nicht länger als 70 Jahre verstorben ist -handelt es sich um ältere Werke, besteht kein urheberrechtlicher Schutz mehr.
2. Ist der Urheber (Autor, Künstler, Fotograf) bekannt?
   Ist das Werk noch geschützt und der Urheber bekannt, sollte zunächst recherchiert werden, ob er/sie durch einer Verwertungsgesellschaft vertreten wird – das erleichtert die Rechteklärung und die VGs können Kontakt zum Urheber bzw. seinen Erben herstellen.
3. Ist das Werk schon einmal veröffentlicht oder ausgestellt worden?
   Das Recht, über die erste Ausstellung/Veröffentlichung eines Werkes zu entscheiden, liegt allein beim Urheber oder seinen Erben. Handelt es sich um bildende Kunst oder um Fotografie, die als einzelne Werke vom Künstler, einer Galerie oder über den Kunsthandel erworben wurden, kann unterstellt werden, dass eine erste Veröffentlichung oder Ausstellung stattgefunden hat. Bei Archivmaterial kann dies allerdings nicht vermutet werden, hier muss genauer recherchiert werden.
4. Genaue Erfassung des Werkes ist erforderlich: Titel, Entstehungsjahr, Technik, Maße etc.
5. Bei Fotografien: ist das Motiv geschützt?
   Menschen: das Recht am eigenen Bild endet zehn Jahre nach dem Tod – solange ist die Zustimmung zur Ausstellung erforderlich. Ausnahme: Personen der Zeitgeschichte
   Kunst: für die abgebildete Kunst eigenständige Prüfung der Urheberrechtslage.
6. Welche Nutzungen sind geplant?
   Wenn es sich nicht um die erste Ausstellung/Veröffentlichung handelt, darf das Original gezeigt werden – für Reproduktionen (auch: Vergrößerungen, Ausschnitte, Abzüge vom Fotonegativ) ist eine Genehmigung erforderlich.
   Ein in der Ausstellung gezeigte Werk darf im **Katalog** abgebildet werden (vollständige Abbildung, kein Beschnitt, Überdruck, Farbänderung). Die Katalogbildfreiheit nach § 58 UrhG erlaubt aber den Verkauf des Kataloges nur „ausstellungsbegleitend“, also während der Ausstellung im Museum/Archiv. Für die Buchhandelsausgabe ist eine Genehmigung erforderlich. Hier muss mit dem Verlag abgesprochen werden, wer für die Rechteklärung zuständig ist und die Kosten trägt.
7. Ausgestellte Werke dürfen auch zur **Werbung** für die Ausstellung verwendet werden – soweit dies erforderlich ist. Es dürfen also Einladungskarten, Eintrittskarten, Flyer, Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 ohne Genehmigung hergestellt werden. Zur Bewerbung der Ausstellung dürfen die Werke auch m Internet gezeigt werden,

müssen aber nach Ende der Ausstellung wieder entfernt werden. Für alle Nutzungen gilt: das Werk darf nicht beschnitten, überdruckt oder farblich verändert werden; der Urheber muss genannt werden!

Achtung: handelt die Ausstellung von Kunstfotografie, dann gelten Katalog- und Werbeprivileg nur für die Fotos, nicht jedoch für die fotografierte Kunst

8. Sind die Rechte an den Reproduktionsvorlagen geklärt? Die Fotografen haben eigene Rechte!
9. Bei Leihgaben: welche vertraglichen Einschränkungen für Abbildungen ergeben sich aus dem Leihvertrag?
10. Internet: Ausstellungsarchive sind nur mit Genehmigung zulässig. Dies gilt auch, wenn der gesamte Bestand der eigenen Sammlung im Internet zugänglich gemacht werden soll. Hierfür gibt es Sonderkonditionen der Verwertungsgesellschaften.
11. Im Zweifel bei den Verwertungsgesellschaften nachfragen!

Dr. Anke Schierholz
(Justitiarin)
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
D - 53113 Bonn
www.bildkunst.de